

Flächendesinfektionsset

bei behördlich angewiesener Desinfektion im
Katastrophenschutz und Rettungsdienst



Zur Anwendung bei behördlich angewiesener
Flächendesinfektion (Seuchenfall).

Die Flasche Wofasteril® in den Kanister geben und für eine
ordentliche Durchmischung sorgen.
Anschließend den Kanister aufschrauben und entlüften.

Die gebrauchsfertige Lösung entspricht einer
2,5%igen* gepufferten Wofasteril® - Gebrauchslösung
und kann nach § 18 IfSG für den **Wirkbereich AB**** nach
RKI eingesetzt werden.

* eine 2,5%ige Wofasteril® Lösung wirkt ungepuffert auch gegen Milz-
brandsporen (Herstellung: 9,75 l Wasser + 250 ml Wofasteril®)

** Wirkbereich A: zur Abtötung von vegetativen Bakterien, einschließlich
Mykobakterien sowie von Pilzen einschließlich Pilzsporen geeignet.

** Wirkbereich B: zur Inaktivierung von Viren geeignet.

Die fertige Desinfektionslösung ist innerhalb von 2-3 h zu
verbrauchen. Die einzelnen Komponenten haben eine Halt-
barkeit von 1 Jahr.

Anwendung:

Die Gebrauchslösung ist mit mindestens 400 ml/m² großzügig auf der Fläche zu verteilen.
Die Einwirkzeit beträgt 1 h. Es ist auf ein vorzeitiges Abtrocknen der Flächen zu achten und
ggf. nachzudosieren.

Zusammensetzung:

100 ml Wofasteril® enthalten 40% (m/V) Peressigsäure (Acetylhydroperoxid)

100 ml Pufferlösung enthalten 7,5 ml alcapur®***

*** Bitte beachten Sie die Produktinformation alcapur®

Entsorgung:

Inhalt und Behälter sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften über ein zugelassenes
Entsorgungsunternehmen zu entsorgen. Nicht verbrauchte Desinfektionslösung kann mit
viel Wasser verdünnt werden.

Packungsinhalt:

1 Flasche Wofasteril® á 250 ml
1 Kanister Pufferlösung á 9,75 l



Die KESLA PHARMA WOLFEN GMBH ist
gemäß DIN EN ISO 9001 zertifiziert.

KESLA PHARMA WOLFEN GMBH

Keslastraße 1
06803 Bitterfeld-Wolfen
Tel.: +49 (0) 3494 - 6995 0
info@kesla.de
www.kesla.de

Es kann keine Gewähr für die Allgemeingültigkeit der Angaben in dieser Produktinfor-
mation übernommen werden. Alle Angaben geben unseren Erfahrungsstand wieder;
eine allgemeine Rechtsverbindlichkeit kann daraus nicht abgeleitet werden.

Letzte Überarbeitung: 09.24